



Vorlage Nr.: KTB/575

17.02.2010

Berichtsvorlage

öffentlich

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	FBL A	01.03.2010	8

Nebentätigkeiten des Landrates Welt im Jahre 2009 (öffentlicher Teil)

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
13	gez. Gottschalk	gez. König	gez. Butz	gez. Süberkrüb
11	gez. Boermann			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Kreistag nimmt die Aufstellung über Nebeneinnahmen des Landrats Jochen Welt für die Zeit vom 01.01.2009 bis zum 20.10.2009 zur Kenntnis.

Darstellung des Sachverhaltes:

Nach § 18 Abs. 2 KorruptbG sind alle Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten demnach verpflichtet, dem Rat bzw. Kreistag bis zum 31. März eines jeden Jahres eine Aufstellung über Nebeneinnahmen aus dem vorhergehenden Rechnungsjahr vorzulegen.

Zudem gelten weiterhin die Vorschriften der §§ 49, 53 und 58 Landesbeamtengesetz (LBG) in Verbindung mit den §§ 13 und 15 Nebentätigkeitsverordnung (NtV). Diese regeln Abführungs-, Anzeige- und Rechenschaftspflicht der Hauptverwaltungsbeamten. Demnach ist jährlich eine Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeiten sowie über die Vergütungen (Nebeneinnahmen) vorzulegen.

Der Kreistag hatte bei der jährlich erfolgenden Vorlage der Aufstellung über die Nebentätigkeiten des Landrats aus dem Vorjahr auf seiner Sitzung im März 2008 darum gebeten, zukünftig zwei Vorlagen zu erstellen, eine für den öffentlichen Sitzungsteil und eine für den nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Die Angabe über Vergütungen aus der Nebentätigkeit im Rahmen der Gremien der Sparkassen ist in der nicht-öffentlichen Fassung der Vorlage/Tabelle enthalten. Das ergibt sich aus der notwendigen Beachtung der Vorschriften zur Amtsverschwiegenheit des Sparkassengesetzes (§ 22 SpkG). Diese Vergütungen sind von der Abführungspflicht nach NtV ausgenommen.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):
